

WIRTSCHAFT
UND WISSENSCHAFT
FÜR OWL E. V.

OWL
OstWestfalenLippe
Gesellschaft zur Förderung der Region mbH



BEITRAGS- ORDNUNG

BEITRAGSORDNUNG

Die Mitgliederversammlung des Vereins Wirtschaft und Wissenschaft für OWL hat in ihrer Sitzung vom 14. September 2001 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die zuletzt am 21. Mai 2024 von der Mitgliederversammlung geändert wurde.

§ 1

STAFFELUNG JAHRESBEITRÄGE FÜR UNTERNEHMEN:

	ab 01.01.2025
Unternehmen bis 500.000 Euro Jahresumsatz	352 Euro
Unternehmen bis 25 Mio. Euro Jahresumsatz	682 Euro
Unternehmen bis 50 Mio. Euro Jahresumsatz	1.386 Euro
Unternehmen bis 100 Mio. Euro Jahresumsatz	2.046 Euro
Unternehmen bis 250 Mio. Euro Jahresumsatz	2.420 Euro
Unternehmen bis 500 Mio. Euro Jahresumsatz	2.750 Euro
Unternehmen über 500 Mio. Euro Jahresumsatz	3.300 Euro
Privatpersonen	132 Euro
Einrichtungen ohne Erwerbscharakter	352 Euro

Die fünf Hochschulen der Region OWL in staatlicher Trägerschaft (Universität Bielefeld, Universität Paderborn, Hochschule Bielefeld (HSBI), Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Hochschule für Musik Detmold) zahlen gemeinschaftlich:

	ab 01.01.2025
Hochschulen	33.000 Euro

Die Beiträge der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie der Arbeitsgemeinschaft der Sparkassen Ostwestfalen-Lippe werden jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

	ab 01.01.2025
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld	104.500 Euro
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	24.750 Euro
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld	24.750 Euro
Arbeitsgemeinschaft der Sparkassen Ostwestfalen-Lippe	16.500 Euro

§ 2

- 1) Jahresbeiträge sind spätestens zum Ablauf des Januars eines Kalenderjahres fällig.
- 2) Beiträge für einen längeren Zeitraum sind fällig zu Beginn des Zeitraumes, für den sie entrichtet werden.

§ 3

Über Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 4

- 1) Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Diese Beitragsordnung gilt ab dem Jahr 2025 und die folgenden Jahre, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert wird.